

Satzung des Bocholter Bogenschützen Clubs e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 22.01.2011

§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
Bocholter Bogenschützen Club.
Er hat seinen Sitz in Bocholt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur – Bogenschießsportes.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 - Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe an Vorstandsmitglieder ist allerdings zulässig.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des Folgemonats.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.
Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.
Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, das Verfahren über den Ausschluss und die anderen notwendigen Richtlinien festgelegt.

§ 5 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Materialwart und Jugendwart. Sollte aus dem Bereich „Feldbogen“ kein Mitglied dem Vorstand angehören, so nimmt ein durch die Mitgliederversammlung gewählter „Sportwart Feldbogen“ einen zusätzlichen Vorstandsposten ein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Abwahl erfolgt durch Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet in den ersten 3 Monaten eines Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Das aktive Stimm- und Wahlrecht abliegt allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7 – Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen.

Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer.

Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 9 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit

des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 10 – Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Jugend- und Sportamt der Stadt Bocholt zum Zwecke sportlicher Jugendpflege zu.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt.

Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.